

*Betreff:***Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Städtische Musikschule (Schulgeldordnung)
vom 13. September 2016***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur*Datum:*

16.08.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.09.2016

06.09.2016

13.09.2016

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 (Drs.-Nr. 16-01697) hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, 80.000 Euro an Einnahmesteigerung durch die Erhöhung der Gebühren der Städtischen Musikschule Braunschweig zu erzielen.

In Umsetzung dieses Haushaltsbeschlusses wird die Schulgeldordnung in neuer und aktualisierter Fassung vorgeschlagen. Zu den Anpassungen, Änderungen und Darstellungen wurden zum Vergleich Satzungen anderer öffentlicher Musikschulen hinzugezogen. Hierauf basierend wurden zudem weitere Anpassungen vorgenommen.

Die o. g. Einnahmesteigerung kann nach einer Hochrechnung für ein gesamtes Kalenderjahr erzielt werden.

Der Kostendeckungsgrad für die Musikschule beläuft sich auf rund 33%. Dieser Kostendeckungsgrad wird sich durch die vorgesehenen Gebührenveränderungen voraussichtlich um 2 Prozentpunkte auf rund 35% verändern.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich auf Basis der summarischen Inflationsrate der vergangenen zehn Jahre in Höhe von rund 10%. Diese Rate wird auf die einzelnen Angebote der Musikschule durchschnittlich zur Anwendung gebracht. In einigen Bereichen werden die Gebühren um etwa 5% angehoben, um bestimmte Bereiche entwickeln und ausweiten zu können, sie zu stärken, als Anbieter attraktiv zu bleiben.

Im Bereich des Hochbegabungsangebots werden die Gebühren um rund 15% angehoben. Das im Vergleich gegenüber anderen öffentlichen Musikschulen umfangreichere wöchentliche Angebot der Städt. Musikschule Braunschweig in diesem Bereich rechtfertigt diese Erhöhung. Auf diese Weise werden auch die Drittmittel zur Kostendeckung reduziert.

Erläuterungen zu den Gebühren:

Lfd. Nr. 1.1

Die Gebühren in der Musikalischen Früherziehung (Kinder im Alter von 4-6 Jahren) werden nur um 3,4% bis 5,5% je nach Unterrichtsdauer erhöht, um dieses Angebot, das die Basis einer Musikschule ausmacht, für Familien als attraktiv aufrecht zu erhalten.

Es wird das Angebot von 60 Minuten pro Unterrichtseinheit ergänzt, um in der Unterrichtsorganisation flexibel handeln zu können. Dabei soll aus pädagogischen Überlegungen und Erfahrungen heraus ebenfalls dem Entwicklungsstand von Kindern Rechnung getragen werden. Diesem Aspekt stehen Punkt 1.2 und 1.3 entgegen, da dort Teilnehmende einen fortgeschrittenen Reifegrad haben.

Lfd. Nr. 1.3

Im Bereich der Grundschulungen für Erwachsene soll je nach Nachfrage eine wirtschaftliche Handhabe eingerichtet werden. Daher wird eine Staffelung nach Gruppengröße vorgenommen.

Lfd. Nr. 2.1

Die Aufnahmegebühr wird von 10,00 € auf 15,00 € erhöht. Diese entfällt nur auf den Einzelunterricht. Hier soll den Angemeldeten zukünftig auch ein Willkommensschreiben sowie ein Willkommensgeschenk überreicht werden, z.B. eine Musikschultasche, ein Musikschul-give-away/ Merchandise-Artikel etc. .

Lfd. Nr. 2.2

Die neuen Tarife beinhalten eine Steigerung von 10%. Danach wurde eine mathematisch übliche Rundung vorgenommen.

Lfd. Nr. 2.3

Es wird die Unterrichtseinheit „25 Minuten“ bei „Eltern-Kind-Unterricht“ ergänzt, da diese bislang in der Schulgeldordnung fehlte und die Nachfrage vorhanden ist.

Es wird erstmals der Tarif „Eltern-Kind-Unterricht in einer Gruppe“ aufgenommen. Hier wurde bislang der Tarif von 28,50 € pro Eltern-Kind angesetzt. Inhaltlich verbirgt sich dahinter das sogenannte „Musikschiff“ für Kinder von 0,5 - ca. max. 4 Jahren mit einem Elternteil. Es wird hier auf eine Nennung der Gruppenstärke verzichtet, da ein Kurs aufgrund knapper Raumkapazitäten bei 8 Parteien (x 2 = 16 Personen) ausgebucht ist. Die Nachfrage ist groß.

Lfd. Nr. 2.4

Grundsätzlich werden in der vorgelegten Erhöhung der Unterrichtsgebühren im Bereich des Erwachsenenentarifs die Gebühren nur um etwa 5% angehoben. Vor dem Hintergrund, dass der Erwachsenenentarif schon jetzt hoch liegt und die Rückmeldungen an Lehrkräfte und Schulleitung gegeben werden, dass sich Erwachsene aufgrund der Höhe der Gebühren an andere Anbieter wenden, soll dieser Rückmeldung Rechnung getragen werden, um ein Angebot für Erwachsene noch annähernd attraktiv aufrecht zu erhalten.

Lfd. Nrn. 3.1 und 3.3

Es werden die Gebühren im Bereich des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen für Grundschulungen und instrumentalen Schwerpunktklassen unterteilt.

Vergleichbar zur musikalischen Früherziehung soll ein Unterricht durch eine Erhöhung von nur 5,5% erschwinglich und attraktiv bleiben.

Bei weiterführenden Schulen wurde eine Erhöhung von rund 10% angesetzt. Von schulischer Seite wird diese Erhöhung für weiterführende Schulen als unproblematisch angesehen.

Lfd. Nr. 3.2

Der Instrumental- und Vokalunterricht wurde mit dem Satz von 10% unabhängig der Schulform und zusätzlich um 1,00 € erhöht, da hier den gesteigerten Fahrtkosten der Lehrkräfte Rechnung getragen werden muss.

Lfd. Nr. 4

Beim Projekt „Hochbegabtenförderung“ (VIFF-Regional: Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter) werden die Gebühren um 15% erhöht, sowie das zeitliche Unterrichtsangebot um 25 Minuten gekürzt, um weniger Drittmittel aus dem Konzert- & Förderverein hinzuziehen zu müssen, da eine Kostendeckung für Projekte erzielt werden muss.

Lfd. Nr. 5

Die Vorbereitung auf ein Musikstudium durch die „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA) stellt für manche Schülerinnen und Schüler aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchungen durch die allgemein bildende Schule eine umfangreiche Herausforderung dar. Um aber eine Ausbildung in der SVA aufrecht zu erhalten, werden hier die Gebühren nur um rund 4% angehoben.

Dieses ist auch ein Ausdruck der allgemeinen Zielrichtung der Städtischen Musikschule Braunschweig, sowohl in der Breitenbildung (Musikalische Früherziehung und Grundschulbereich) als auch der Spitzenbildung die Gebührenerhöhung weniger intensiv anzuheben.

Lfd. Nr. 7

Bei der Mitwirkung in Ensembles, Bands und Orchestern wird ein Tarif für „Nicht-Musikschülerinnen und -schüler in einem instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfach“ erstmals eingeführt. Hierbei werden im Kinder- und Jugendtarif 8,00 € und im Erwachsenentarif 10,00 € veranschlagt. Diese Gruppen von Mitwirkenden erhalten ein umfangreiches Angebot an professioneller Probenarbeit und Auftritten. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Ensembles keine Austritte in nennenswertem Maße verzeichnen werden. Gebühren für „Nicht-Musikschülerinnen und -schüler in einem instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfach“ werden auch an anderen öffentlichen Musikschulen erhoben. Berichte und Erfahrungen über Komplikationen in der Ensemblebesetzungsfrage durch Einführung dieser Gebühr sind nicht bekannt.

Lfd. Nr. 9

Die Instrumentenleihgebühren werden an das untere Niveau des allgemeinen Marktes angepasst. Dabei ist darauf Wert gelegt worden, den Wert von 18,00 € grundsätzlich nicht zu überschreiten, um die Ausleihe allen Nutzern der Musikschule erschwinglich und attraktiv anbieten zu können.

Lfd. Nrn. 9.6 und 9.9 bis 9.11

Es wird eine Leihgebühr erstmalig für Keyboard und Schlaginstrumente eingeführt. Diese fehlten bislang im Portfolio der Instrumentenleihgebühren.

Die weiteren Neuerungen im Einzelnen:

Die Neufassung der Schulgeldordnung wird bei „Schüler“ um „Schüler und Schülerin“ grundsätzlich ergänzt.

§ 2 Abs. 1

Es wird die Formulierung „Tatbestände“ durch „Sachverhalte“ ersetzt, um die Darstellung und Regelung positiv auszudrücken.

§ 2 Abs. 2

Es wird „Zivil- bzw. Wehrdienstleistenden“ durch „Dienstleistende eines Bundesfreiwilligen-Dienstes“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1

Es wird „aufeinander folgende“ ergänzt, um eine eindeutige Regelung zu formulieren.

§ 8 Abs. 4

Es wird die Formulierung „Zeit“ durch „Unterrichtszeit“ ersetzt, um eine eindeutige Regelung zu formulieren.

Im Folgenden wird die Formulierung „Lehrerwechsel“ durch „Wechsel der Lehrkraft“ ersetzt, um eine geschlechterneutrale Formulierung zu erhalten.

Gesamtschau:

Die Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen von Formulierungen in der Neufassung der Schulgeldordnung sowie die Ausgestaltung der neuen Gebührensätze verfolgen einerseits die Konsolidierung des städtischen Haushalts und berücksichtigen andererseits die Weiterentwicklung, Schwerpunktsetzung und Zielsetzung der Städtischen Musikschule Braunschweig.

Bei der Formulierung wurde auf Bürgerfreundlichkeit, Eindeutigkeit der Regelungen und Berücksichtigung der Geschlechter Wert gelegt.

Die aktualisierte Schulgeldordnung hat sowohl die Breitenbildung, als auch die Spitzenbildung in den Blick genommen, um sowohl attraktiv (musikalische Früherziehung und Grundschulbereich, SVA, Erwachsenentarif), als auch wirtschaftlich (VIFF, Instrumentalunterricht insgesamt, Ensembles) zu sein.

Es wurden Neuerungen (Keyboard, Schlaginstrumente, Eltern-Kind-Gruppenunterricht, Ensemblegebühren für Nicht-Musikschülerinnen und -schüler) in das Portfolio der Schulgeldordnung aufgenommen.

Die vorgelegte überarbeitete Neufassung der Schulgeldordnung soll Arbeitsgrundlage für eine modern und differenziert aufgestellte Musikschule sein.

Die Neufassung der Satzung soll am 1. Oktober 2016 in Kraft treten. In diesem Zeitrahmen beginnt auch das reguläre Schuljahr der Städtischen Musikschule Braunschweig.

Dr. Hesse

Anlage/n: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Musikschule der Stadt Braunschweig
(Schulgeldordnung)
vom 13. September 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Maßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründende Sachverhalte ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Dienstleistenden eines Bundesfreiwilligen-Dienstes wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen/Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die Person, die die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anmeldet.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Schulbesuchs.
- (4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.

§ 5

Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- (1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungekürzt zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

§ 6

Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet.
Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Von der Schülerin/von dem Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genanntem Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

§ 7

Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Beendigung

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.
- (2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 8 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/ dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Unterrichtszeit sowie ein

Wechsel der Lehrkraft stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.

- (5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 99), sowie die Neufassung der Schulgeldordnung vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 59) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anlage

**Gebührentarif
für die
Städtische Musikschule**

als Anlage zu
§ 2 der Schulgeldordnung

1	<u>Grundausbildung</u> Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	<u>Musikalische Früherziehung</u>	jährlich	monatlich
	45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	60 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
	75 Minuten pro Woche	360,00 €	30,00 €
1.2	<u>Grundschulungen</u>		
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
	75 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
1.3	<u>Grundschulungen für Erwachsene</u>		
	75 Minuten pro Woche 7-9 Schüler	468,00 €	39,00 €
	75 Minuten pro Woche 10-12 Schüler	408,00 €	34,00 €
2	<u>Instrumental- und Vokalausbildung</u>		
2.1	<u>Aufnahmegebühr</u> für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung 15,00 € einmalig		
2.2	<u>Kinder- und Jugendtarif</u>	jährlich	monatlich
2.2.1	<u>Einzelunterricht</u>		
	25 Minuten pro Woche	624,00 €	52,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.092,00 €	91,00 €
	75 Minuten pro Woche	1.632,00 €	136,00 €
2.2.2	<u>Gruppenunterricht</u>		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
	50 Minuten pro Woche	600,00 €	50,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	480,00 €	40,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
2.3	<u>Eltern-Kind-Unterricht</u> Mutter bzw. Vater und ein Kind 25 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
	Mutter bzw. Vater und ein Kind 50 Minuten pro Woche	1.260,00 €	105,00 €
	<u>Eltern-Kind-Unterricht</u> in einer Gruppe 50 Minuten	384,00 €	32,00 €
2.4	<u>Erwachsenentarif</u>		

2.4.1	Einzelunterricht		
	25 Minuten pro Woche	852,00 €	71,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.524,00 €	127,00 €
	75 Minuten pro Woche	2.292,00 €	191,00 €
2.4.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	468,00 €	39,00 €
	50 Minuten pro Woche	840,00 €	70,00 €
	b) 3 - 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	744,00 €	62,00 €
3	<u>Unterricht an allgemein bildenden Schulen</u>		
3.1	<u>Grundschulungen</u>	jährlich	monatlich
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)		
	45 Minuten pro Woche		
	Grundschulen:	228,00 €	19,00 €
	Weiterführende Schulen:	240,00 €	20,00 €
3.2	<u>Instrumental- und Vokalausbildung</u>		
3.2.1	Einzelunterricht		
	45 Minuten pro Woche		
	Aufpreis aufgrund der Anreise an Schulen:	996,00 €	83,00 €
3.2.2	Gruppenunterricht		
	45 Minuten pro Woche		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	552,00 €	46,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	444,00 €	37,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 €	30,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	312,00 €	26,00 €
3.3	<u>Instrumentale- und vokale Schwerpunktklassen</u>		
	45 Minuten pro Woche		
	Grundschulen:	228,00 €	19,00 €
	Weiterführende Schulen:	240,00 €	20,00 €
4	<u>Hochbegabtenförderung</u>		
	60 Min. Theorie/ Gehör; 45 Min. Gesang; 45 Rhythmusschulung Gesamt: 150 Min. pro Woche	444,00 €	37,00 €
	Ergänzungsangebot für 6-12 jährige Kinder zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach in Theorie/		

	Gehörbildung/ Gesang/ Rhythmus mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik.			
5	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>			
	Hauptfach	75 Minuten pro Woche		
	Nebenfach	50 Minuten pro Woche		
	Theorie und Gehörbildung	75 Minuten pro Woche		
	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	mind. 50 Minuten pro Woche		
	und / oder Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche		
	<i>Gesamtminuten pro Woche ca.:</i>	<i>230 bis max. 320 Minuten</i>		
			1.620,00 €	135,00 €
6	<u>Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung</u>			
	Gruppenunterricht			
	75 Minuten pro Woche		324,00 €	27,00 €
	50 Minuten pro Woche		216,00 €	18,00 €
	25 Minuten pro Woche		120,00 €	10,00 €
7	<u>Kammermusik-, Ensemble- bzw. Orchesterausbildung</u>			
7.1	<u>Kinder- und Jugendtarif</u>			
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)		444,00 €	37,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)		288,00 €	24,00 €
	c) ab 6 Mitglieder (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)		Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitglieder als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule		96,00 €	8,00 €
7.2	<u>Erwachsenentarif</u>			
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)		876,00 €	73,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)		768,00 €	64,00 €
	c) ab 6 Mitglieder (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)		Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitglieder als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule		120,00 €	10,00 €
8	<u>Kursgebühren</u>			

	Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmerzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten		
9	<u>Instrumentenleihgebühren</u>		
		jährlich	monatlich
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	180,00 €	15,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	216,00 €	18,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	180,00 €	15,00 €
9.4	Harfe	216,00 €	18,00 €
9.5	Akkordeon	180,00 €	15,00 €
9.6	Keyboard	180,00 €	15,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	132,00 €	11,00 €
9.8	Akustische Gitarre	168,00 €	14,00 €
9.9	E-Gitarre/ E-Bass mit Verstärker	216,00 €	18,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	180,00 €	15,00 €
9.11	Pauken, Malletts (Marimbafon, Vibrafon)	180,00 €	15,00 €